

Bericht an den Landrat

Bericht der: Finanzkommission

vom: 18. Mai 2017

Zur Vorlage Nr.: [2016-420](#)

Titel: **Bericht zum Postulat von Regula Meschberger (2015-054)
«Teilweise Weitergabe des Wasserzinses der Kraftwerke Augst
und Birsfelden an die Standortgemeinden»**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/420

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Bericht zum Postulat von Regula Meschberger (2015/054) «Teilweise Weitergabe des Wasserzinses der Kraftwerke Augst und Birsfelden an die Standortgemeinden»

vom 18. Mai 2017

1. Ausgangslage

Mit dem Postulat von Regula Meschberger vom 29. Januar 2015 wird der Regierungsrat eingeladen, die Weitergabe von aus der Nutzung der Wasserkraft entstandenen Einnahmen an Standortgemeinden zu prüfen. Die grossen Rheinkraftwerke Augst und Birsfelden sollten besonders berücksichtigt werden. Das Postulat 2015/054 wurde am 3. Dezember 2015 vom Landrat überwiesen.

Der Wasserzins ist eine öffentliche Abgabe, die der Konzessionär für das Recht der Nutzung der Wasserkraft zu leisten hat. Die Maximalhöhe des Wasserzinses ist bis Ende 2019 festgelegt (WRG, SR 721.80, Art. 49). Diese beträgt für Kraftwerke mit 1'000 bis 2'000 kW Bruttoleistung CHF 110/kW.

Die Beteiligung der Standortgemeinden an den Einnahmen wird von Kanton zu Kanton verschieden gehandhabt und ergibt sich aus historisch gewachsenen politischen Verhältnissen. Die Kantone Graubünden, St. Gallen und Wallis beteiligen die Gemeinden, abhängig vom genutzten Gewässer, mit unterschiedlich hohen Anteilen. In den Kantonen Aargau, Bern, Solothurn, Tessin und Zürich gehen die Abgaben vollumfänglich an den Kanton.

Die öffentlichen Abgaben machen durch die tiefen Strompreise in ganz Europa mittlerweile etwa einen Drittel der Herstellungskosten aus. Die Kraftwerksbetreiber streben deshalb eine Senkung an. Diese wird voraussichtlich ab 2019 von Bundesrechts wegen erfolgen, was die Wasserzinseinnahmen des Kantons Basel-Landschaft verringern wird.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage am 5. April 2017 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk und Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, sowie Stephan Krähenbühl, vom Amt für Umweltschutz- und Energie, der in die Vorlage einführte.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission interessiert sich für den Hintergrund der Wasserzinsen. Seitens der Verwaltung wird erklärt, dass die Erhebung der Wasserzinsen historisch bedingt ist. Anfangs des 20. Jahrhunderts befand sich die Finanzkraft vor allem in städtischen Gebieten, die Wasservorkommen jedoch

in den Bergen. In den 50er, 60er Jahren wurde entschieden, dass ein Teil der durch die gebauten Wasserkraftwerke generierten Einnahmen den Standortkantonen und/oder -gemeinden zukommen soll. Die heutige Regelung im Kanton entspricht derjenigen anderer Kantone: Die Wasserzinsen von Flusskraftwerken im Tal gehen in der Regel an die Kantone.

Es wird anerkannt, dass Wasser eine öffentliche Energiequelle ist, deren Nutzung mit einer Gebühr verbunden sein soll. Ein Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass das unternehmerische Risiko (bspw. sinkende Strompreise) demnach in Bezug auf die Entwicklung der Wasserzinsen nicht berücksichtigt werden kann. Im Umkehrschluss haben durch den Kanton getätigte Investitionen in die Kraftwerke keinen Einfluss auf die Verteilung der Wasserzinserträge. Beide Aspekte müssen durch den vom Kraftwerk erwirtschafteten Ertrag abgedeckt werden.

Die Frage nach der Aufteilung der Zinsen zwischen Gemeinde und Kanton wird von einer Mehrheit der Kommissionsmitglieder als legitim erachtet. Der Fluss gehört nicht nur dem Kanton, sondern befindet sich auch auf Gemeindegebiet. Die Kraftwerke können zu Einschränkungen am Standort führen (bspw. Lärmemission). Ein Kommissionsmitglied bringt ein, dass diese Grundsatzfrage nicht nur im Bereich der Wassernutzung relevant ist, sondern Gemeinden auch andere Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Es wird bemerkt, dass die Forderung nach einer Änderung des Wasserzinsregimes grundsätzlich von den Standortgemeinden eingebracht werden müsste. Da es sich bei der Zinsaufteilung um eine kantonale Regelung handelt, wird von einigen Mitgliedern gewünscht, die Diskussion im Parlament zu führen. Eine Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass diese Frage nicht im Rahmen des vorliegenden Postulats behandelt werden sollte, da geprüft und berichtet wurde und somit dem Landrat beantragt werden kann, das Postulat abzuschreiben.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, das Postulat 2015/054 abzuschreiben.

18. Mai 2017 / bw

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident